

## Hinweise für die Durchführung und Abrechnung einer bewilligten Maßnahme nach der Richtlinie des SMUL zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (RL ILE/2011)

### Höhere Gewalt

Die Bewilligungsbehörde kann nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 Fälle höherer Gewalt anerkennen und somit ganz oder teilweise auf eine Rückforderung der Zuwendung verzichten. Voraussetzung für die Anerkennung ist in jedem Fall die fristgerechte, schriftliche Anzeige innerhalb von 10 Arbeitstagen – nach dem Zeitpunkt, ab dem Sie oder der Anspruchsberechtigte hierzu objektiv in der Lage sind - bei der Bewilligungsstelle.

### Auszahlungsantrag

- Um die Abrechnung und Auszahlung termingemäß aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Jahres vornehmen zu können, sind die Abrechnungsunterlagen für eine Auszahlung des gesamten bewilligten Zuschusses nach Realisierung des Vorhabens - spätestens zum im Zuwendungsbescheid benannten Abrechnungstermin - unverzüglich und vollständig einzureichen.
- Die aktuellen Auszahlungsformulare erhalten Sie unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/85.htm>
- Bei der Aufteilung der Zuwendung auf mehrere Jahresscheiben sind zusätzlich die jeweils festgesetzten Teilabrechnungstermine in Form von Teilauszahlungsanträgen unbedingt einzuhalten.
- Die Nachweisführung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgt durch Vorlage bereits bezahlter Originalrechnungen einschließlich der dazugehörigen Zahlungsnachweise, aus denen die Leistungen bzw. Lieferungen und die getätigte Zahlung eindeutig erkennbar sein müssen.  
Zahlungsnachweise sind im Original oder als Onlinekontoauszug, Kopie des Kontoauszuges bzw. als Auszahlungsprotokoll einzureichen. In Zweifelsfällen zur Richtigkeit der Auszahlungsnachweise kann die Bewilligungsbehörde jederzeit die originalen Zahlungsnachweise oder eine Bestätigung der Bank anfordern.
- Alle Belege sind je Belegliste sortiert, nummeriert und geheftet vorzulegen.
- Die Originalbelege verbleiben grundsätzlich bei der Bewilligungsbehörde.
- Originalbelege können auf begründeten Antrag zurückgesandt werden.
- Für Originalbelege, die der Zuwendungsempfänger zurück erhalten möchte (bitte der Bewilligungsbehörde mitteilen welche Originalbelege zurückgesandt werden sollen), sind **zusätzlich** Kopien der jeweiligen Belege einzureichen!
- Für Belege auf Thermopapier ist mit dem Originalbeleg eine Kopie zur Beglaubigung durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese wird zum Bestandteil der Abrechnungsunterlagen.

**Zuschussfähigkeit von Ausgaben:**

Nach- und Ergänzungsbewilligungen:

Wurde durch die Bewilligungsbehörde eine Nachbewilligung nicht ausgeschlossen und erhöhen sich die Ausgaben ohne inhaltliche Änderung der Maßnahme, kann auf Antrag eine Nachbewilligung erfolgen. Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über eine Nachbewilligung muss spätestens vor dem Schlussauszahlungsantrag erfolgen. Voraussetzung dafür ist eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Kostenerhöhung keine Folge eines Planungsfehlers ist und keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Wird die Ausführung der Maßnahme im Rahmen des Zuwendungszwecks inhaltlich geändert bzw. um Bestandteile ergänzt, kann die Bewilligungsbehörde über eine Ergänzungsbewilligung nur bis zum Eingang des Auszahlungsantrages, der diese Ergänzung beinhalten soll, entscheiden.

Voraussetzung dafür ist,

- dass die Änderung nicht vorhersehbar war oder dem Zuwendungszweck wesentlich besser entsprochen werden kann,
- eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Planänderung keine Folge eines Planungsfehlers ist und keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen
- die Zuwendungsvoraussetzungen der RL ILE/2011 vorliegen

Bei bewilligtem Materialzukauf ist nicht zuwendungsfähig:

- Werkzeuge und Betriebsstoffe (bspw. Bohrmaschine, Hammer, Trennschleifer, Pinsel, Öl, Gas, Benzin, Diesel, Strom u.s.w.)
- Arbeitsschutzmittel (Arbeitsbekleidung, Schutzmasken, Handschuhe)
- nicht aktivierungsfähiges Kleinmaterial (Garderobenhaken, Handtuchhalter etc.)
- flexibel einsetzbare Messgeräte (nicht fest mit dem Gebäude verbunden, wie Feuchtemesser, Nivelliergeräte u.ä.)
- Anschaffungskosten von Baumaschinen
- Ausgaben von Gutschriften bzw. erstattungsfähige Ausgaben wie bspw. Euro-Paletten (sind bei der Rechnungsanerkennung in Abzug zu bringen)